

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit (ND) bei Nutzgeflügel vom 19.03.2026 - 2. Änderung vom 23.04.2026 – Aufhebung der Überwachungszone um Sachsendorf	2
Impressum	5

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit (ND) bei Nutzgeflügel vom 19.03.2026 - 2. Änderung vom 23.04.2026 - Aufhebung der Überwachungszone um Sachsendorf

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die ND bei Nutzgeflügel vom 19.03.2026 und die darin festgelegten Maßnahmen wegen des Ausbruchs der ND am Standort Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf, einschließlich der Überwachungszone, werden mit Wirkung vom 24.04.2026 aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der unter 1. aufgeführten Maßnahme wird angeordnet.

Hinweise:

1. **Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit (ND) vom 20.04.2026 (Ausbruch um Mädewitz) behält weiterhin ihre Gültigkeit.**

2. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf ND bzw. Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz) Ihre Anfragen können telefonisch unter 03346/8506901 oder auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen sind beizubehalten.

Begründung:

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist nach § 1 Abs. 1 AGTierSGBbg die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen im Landkreis Märkisch-Oderland.

Ein Ausbruch der ND bei Nutzgeflügel ist im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf am 18.03.2026 nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich festgestellt worden.

Bei der ND handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wurden auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 10 - 16 ND,Geflügelpest-VO durchgeführt.

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 20 ND,Geflügelpest-VO sind die Bedingungen zur Aufhebung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen für die ND jetzt erfüllt. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 19.03.2026 kann somit vollständig aufgehoben werden.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich vorliegend Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Beschränkungen für Geflügelhalter zwecks Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest und der Gefahr von tiergesundheitslichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen, nur so lange aufrechterhalten werden sollen, wie es erforderlich ist. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anordnungen zu Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sowie deren Aufhebung schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würden den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können. Diese dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, die höher einzuschätzen sind als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow erhoben werden.

Hinweis: Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (ND, Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 23.04.2026

Weitere Kontaktdaten/Informationen

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung - Eichendamm 14 aus.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecherin
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreis.mol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.